

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2006

Nr. 2006/600

Olten: Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Endgestaltung Kiesabbau Gheid Arealgestaltung Olten SüdWest“ mit Sonderbauvorschriften und mit Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Endgestaltung Kiesabbau Gheid Arealgestaltung Olten SüdWest“ mit Sonderbauvorschriften und mit Rodungsgesuch zur Genehmigung.

Die Abgrenzung des Siedlungsgebietes wird durch die Sondernutzungszone SüdWest für die mittel- bis längerfristige städtebauliche Entwicklung und die Schutzzone für ökologischen Ersatz und Ausgleich für Pflanzen und Tiere festgesetzt und gilt als Fortschreibung des kantonalen Richtplans 2000.

Für das Vorhaben müssen Hecken entfernt werden. Hecken sind geschützt (§ 20 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV). Das Entfernen oder Vermindern von Hecken erfordert eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Das Vorhaben beansprucht teilweise Waldareal und erfordert daher auch eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Rodung von Waldareal (Rodungsbewilligung).

2. Erwägungen

Der vorliegende Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt die Endgestaltung des Kiesabbaugebietes Gheid, welches auf der Grundlage des Regierungsratsbeschlusses von 1961 genehmigt wurde (RRB Nr. 5952 vom 27. Oktober 1961). Mit der Endgestaltung des Kiesabbaugebietes wird gleichzeitig auch die Arealgestaltung für die Städteentwicklung Olten SüdWest vorbereitet. Die Endgestaltung des Kiesabbaugebietes Gheid und die Arealgestaltung Olten SüdWest zeichnet sich durch folgende Schwerpunkte aus:

- Erstellen von grossflächigen Geländeanpassungen im Westen des Areals zur Schaffung von ökologischen Ersatz- und Ausgleichsflächen und um einen landschaftlich besseren Übergang von der geplanten Stadtentwicklung in die Umgebung zu ermöglichen.
- Teilweises Aufschütten des bisherigen Geländeneiveaus im westlichen Bereich des Areals nach Beendigung des aktuellen Kiesabbaus.
- Aufbauen eines Lärmschutzdammes entlang dem Trasse der zukünftigen Entlastungsstrasse anstelle des zuvor abgebauten Kiesriegels.

Für die Realisierung der Endgestaltung des Kiesabbaugebietes Gheid und die Arealgestaltung Olten SüdWest sind folgende Unterlagen massgebend und zu genehmigen:

- Zonenplan 1:2'000, Plan Nr. 5164-13f
- Erschliessungsplan 1:1'000, Plan Nr. 5164-18c
- Gestaltungsplan 1:2'000, Plan Nr. 5164-16e
- Sonderbauvorschriften, revidierte Fassung vom 8. September 2005
- Situation 1:2'000, Kiesabbau Phasen 1 - 3, Plan Nr. 409.10-50b
- Schnitte 1-5 1:500, Kiesabbau, Endgestaltung, Arealgestaltung, Plan Nr. 409.10-51b
- Situation 1:2'000, Endgestaltung und Arealgestaltung, Plan Nr. 409.10-52c
- Rodungsgesuch, vom April 2005, Ausschnitt LK 1:25'000, Plan Nr. 5165-14
- Rodungsgesuch vom 25. Oktober 2005, Detailplan, 1:1'000, Plan 5164-12c.

Die Nutzungsplanung stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Dokumentation Naturschutzökologische Situation 2004
- Fachbericht Boden, revidierte Fassung vom 22. April 2005
- Zusatzbericht Erschliessung / Verkehr vom August 2002
- Raumplanungsbericht vom 18. Januar 2006.

2.1 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. November bis zum 12. Dezember 2005. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat der Stadt Olten hat die Einsprache gutgeheissen und den Erschliessungsplan betreffend der Strassenführung im Gebiet des Vereinsareals des Schäferhundclubs Olten geringfügig angepasst. Der Stadtrat der Stadt Olten hat den Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 16. Januar 2006 genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

2.2 Beurteilungen der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Überprüfung hat ergeben, dass alle die Umweltschutzgesetzgebung betreffenden Anpassungen der Unterlagen, welche mit dem Bericht zur Vorprüfung vom 30. Juni 2005 gefordert worden sind – soweit dies vor der regierungsrätlichen Genehmigung erforderlich und sinnvoll ist – vorgenommen wurden.

Der Kiesabbau und die Terraingestaltung werden im Rahmen einer separaten Abbaubewilligung nach der regierungsrätlichen Genehmigung des vorliegenden Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanes

geregelt. Die im Gesuch für die Abbaubewilligung vom 16. Januar 2006 beantragte Ausnahmegewilligung für die Entfernung einer Hecke wurde bereits mit einer Vorwirkung durch die Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung erteilt und ist von daher nicht mit der Abbaubewilligung zu koordinieren.

Die von der Fachstelle Bodenschutz im Rahmen der Vorprüfung verlangte zusätzliche Begründung für die Notwendigkeit der Terrainveränderung West auf den GB Nrn. 115/4543 ist in Kapitel 5.5. des Raumplanungsberichtes vom 18. Januar 2006 erfolgt. Genauere Angaben zur tatsächlichen Materialbilanz und Weiterverwendung des Bodenmaterials sind spätestens einen Monat vor Abbaubeginn auf der Fläche der Terrainveränderungen West nachzuliefern. Das Amt für Umwelt wird eine entsprechende Bedingung in die Abbaubewilligung aufnehmen.

Zu den Pflichtenheften für die Baubegleitung (ökologische Baubegleitung und pedologische Baubegleitung) gemäss § 36 der Sonderbauvorschriften wird sich das Amt für Umwelt direkt zuhanden der Gesuchstellerin, der AG Hunziker & Cie, äussern.

2.3 Entfernen von Hecken (Naturschutzrechtliche Bewilligung)

Am Nordrand des Kiesriegels auf Parzelle GB Olten Nr. 2341/11/90057.3 besteht eine in der Ortsplanung festgestellte Hecke von 6'058 m² Fläche. Diese muss mit dem Restabbau des Kieses (Phase 3) und für die Erstellung des Lärmschutzdammes grösstenteils entfernt werden. Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, hat das Begehren geprüft und stellt fest, dass wichtige Gründe vorliegen, um eine Ausnahme zu gestatten. Zuständig ist im vorliegenden Fall nach § 20 Abs. 3 NHV der Kanton. Bei Entfernung oder Verminderung von Hecken ist Ersatz zu schaffen (§ 20 Abs. 3 NHV). Die Ausnahmegewilligung kann daher unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

Ersatz für die entfernte Hecke sind in der Nordböschung des geplanten Lärmschutzdammes mit 3'500 m², südlich der Aufforstung mit 1'000 m² und in der Nordböschung längs der Sportstrasse/Rötzmattweg mit 3'000 m² zu schaffen. Das ergibt eine Gesamtfläche an Hecken von 7'500 m². Der Ersatz hat mit einheimischen, regionstypischen Sträuchern zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen ist der Ersatz quantitativ und qualitativ erfüllt.

2.4 Rodungsgesuch (Waldrechtliche Ausnahmegewilligung)

2.4.1 Ausgangslage

Die mit der Endgestaltung „Kiesabbau Gheid“ und der Arealgestaltung „Olten SüdWest“ (mit Verlegung Gheidweg), teilweise dauernde Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar und erfordert eine entsprechende Ausnahmegewilligung.

Die massgebliche Rodungsfläche im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG beläuft sich gemäss Rodungsgesuch vom April 2005 auf 2'800 m².

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Da die massgebliche Rodungsfläche kleiner als 5'000 m² ist, ist keine Anhörung des

Bundesamt für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs erfolgte parallel zum Verfahren der Nutzungsplanung vom 11. November bis zum 10. Dezember 2005. Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Einverständnis der betroffenen Wald- und Grundeigentümer liegt vor.

2.4.2 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen

2.4.2.1 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Wenn jedoch wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und alle weiteren von Gesetzeswegen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Rodungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 5 WaG).

2.4.2.2 Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen sind gegeben:

a. Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Die Endgestaltung „Kiesabbau Gheid“ und die Arealgestaltung „Olten SüdWest“ beinhalten u.a. Geländeanpassungen und die Schaffung von ökologischen Ersatz- und Ausgleichsflächen für eine bessere landschaftliche Einpassung der geplanten Stadtentwicklung in diesem Gebiet. Damit entspricht das Vorhaben einem öffentlichen Interesse, welches dem Interesse an der Walderhaltung zumindest gleichgestellt werden kann.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG): Das Rodungsvorhaben steht in direktem Zusammenhang mit der Endgestaltung eines bestehenden Kiesabbaugebietes und der Nachfolgenutzung in diesem Gebiet. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung sind mit der gleichzeitigen Genehmigung des Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanes „Endgestaltung Kiesabbau Gheid und Arealgestaltung Olten SüdWest“ und der Fortschreibung des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan 2000 erfüllt (vg. SW - 2.1.1 bzw. SW - 2.1.3).

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Es werden keine besonders schützenswerten Lebensräume nachhaltig zerstört. Damit und mit dem Realersatz mit vorwiegend standortgerechten Arten wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen.

- 2.4.2.3 Die Ersatzaufforstung erfolgt als Realersatz mit vorwiegend standortgerechten Arten teilweise an Ort und Stelle, teilweise unmittelbar angrenzend. Damit kann der Rodungersatz als genügend im Sinne von Art. 7 WaG erachtet werden.
- 2.4.2.4 Von Seiten des Kantonsforstamtes sowie der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.
- 2.4.3 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung)
- 2.4.3.1 Der AG Hunziker & Cie, Zementweg 30, 4600 Olten, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Endgestaltung „Kiesabbau Gheid“ und der Arealgestaltung „Olten SüdWest“ (mit Verlegung Gheidweg) insgesamt 2'800 m² Wald zu roden, davon 1'280 m² temporär. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Olten Nr. 4543 und 5308 (Koord. ca. 634.030 / 243.960) und ist befristet bis 31. Dezember 2009.
- 2.4.3.2 Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 2'800 m² an Ort und Stelle beziehungsweise unmittelbar angrenzend auf der Parzelle GB Olten Nr. 4543 (Koord. ca. 634.030 / 243.960) wieder aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens 31. Dezember 2009 zu erfolgen.
- 2.4.3.3 Massgebend sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Detailplan 1:1'000 zum Rodungsgesuch (Frey+Gnehm AG; Nr. 5164-12c; 16. September 2004, Index c 25. Oktober 2005; vis. Kantonsforstamt 09. März 2006 / dvb).
- 2.4.3.4 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO und die kant. Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen eine Ausgleichsabgabe.
- 2.4.3.5 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung gemäss Ziffer 2.4.3.2 ist auf Anmeldung des Kantonsforstamtes im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten für die Eintragung hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen.
- 2.4.4 Auflagen und Bedingungen
- 2.4.4.1 Die Rodungsarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das Kantonsforstamt mittels der Schlagbewilligung die Rodungsfläche(n) definitiv zur Räumung freigibt. Die Schlagbewilligung ist rechtzeitig zu beantragen (Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 23 41, mailto: kantonsforstamt@vd.so.ch).
- 2.4.4.2 Rodung und Ersatzaufforstung und die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Kantonsforstamtes (vertreten durch Kreisförster Jürg Schlegel, Forstkreis Olten/Niederamt, Tel. 062 311 87 97, mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch), zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Vorher dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

- 2.4.4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen bzw. zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 2.4.4.4 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Es ist ein naturnaher, strukturreicher Waldaufbau anzustreben.
- 2.4.4.5 Der Kreisförster entscheidet über alle Massnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).
- 2.4.4.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen.
- 2.4.4.7 Die Bewilligungsinhaberin hat dem Kantonsforstamt Solothurn den Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen unaufgefordert zu melden.
- 2.4.5 Vorbehalte
- 2.4.5.1 Vorbehalten bleiben die ordentliche(n) Baubewilligung(en) sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 2.4.5.2 Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
- 2.5 Beurteilung von Amtes wegen

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Durch die erfolgte Projektoptimierung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung steht der Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Endgestaltung Kiesabbau Gheid und Arealgestaltung Olten SüdWest“ mit Sonderbauvorschriften im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung und kann deshalb genehmigt werden. Ebenso sind die Gründe und Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gegeben. Die Ausnahmbewilligung kann daher unter den in den Erwägungen genannten Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Zonen- und Gestaltungsplan “Endgestaltung Kiesabbau Gheid Arealgestaltung Olten SüdWest” mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Die des Siedlungsgebietes Olten SüdWest wird im kantonalen Richtplan 2000 im Sinne der Beschlüsse SW - 2.1.1 bzw. 2.1.3 festgesetzt. Das Kies-Abbaugelände 109 Olten / Gheid wird nicht mehr als Erweiterungs- oder Ersatzgebiet benötigt (Beschluss VE -

- 3.2.1). Es wird aus der Prioritätenliste gestrichen. Der kantonale Richtplan wird im Sinne dieser zwei Festlegungen fortgeschrieben.
- 3.3 Die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Entfernen der Hecken wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 20 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV-SO ; BGS 435.141) unter Einhaltung der in den Erwägungen enthaltenen Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.4 Die Ausnahmbewilligung für die Rodung von insgesamt 2'800 m² Waldareal, davon 1'280 m² als temporäre Rodung, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) und unter Einhaltung der in den Erwägungen enthaltenen Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.5 Für das vorliegende Rodungsvorhaben wird die Ausgleichsabgabe auf Fr. 12.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligung und ist gemäss § 5 Abs. 2 WaG-SO von den Waldeigentümern der Rodungsflächen zu leisten.
- 3.6 Der Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.7 Die Aufwendungen für die Vorprüfung und Genehmigung rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.--. Hinzu kommen die Gebühren für die Rodungsbewilligung von Fr. 2'000.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, so dass die Einwohnergemeinde der Stadt Olten insgesamt Fr. 7'023.-- zu bezahlen hat. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.
- 3.8 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben, insbesondere für die Kiesausbeutung aus dem Jahre 1961 (RRB Nr. 5962 vom 27. Oktober 1961).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr: Fr. 5'000.-- (KA 431000/A 80553)

Gebühr Rodungsbewilligung Fr. (KA 431000/A 80942)
2'000.--

Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015/A 45820)

Fr. 7'023.--

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plansatz/Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonsforstamt (6) (Stab; Rech; Forstkreis; Forstrevier / Akten-Nr. RG 2005-006), mit 2 gen. Plansätzen/Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan (später)

Amt für Finanzen, **Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz/Sonderbauvorschriften (später)

Bundesamt für Umwelt / BAFU, Eidg. Forstdirektion, Kantonsdienst, 3003 Bern (Akten-Nr. RG 2005-006)

Stadtpräsidium Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz/Sonderbauvorschriften (später), (Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz/Sonderbauvorschriften (später)

AG Hunziker & Cie, Zementweg 48, Postfach 4603 Olten, mit 1 gen. Plansatz/Sonderbauvorschriften (später), **lettre signature**

Holcim (Schweiz) AG, Hagenholzstrasse 83, 8050 Zürich

Planteam S AG, Bahnhofstrasse 19 a, 6203 Sempach Station

Spatteneder Ökologie AG, Dorfchärn 1, 5037 Muhen

Frey+Gnehm AG, Leberngasse 1, 4603 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Endgestaltung Kiesabbau Gheid Arealgestaltung Olten SüdWest“ mit Sonderbauvorschriften)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation; Rubrik „Regierungsrat“:

Olten: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG 2005-006)

Der Regierungsrat hat der Hunziker & Cie AG, 4600 Olten, die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Endgestaltung „Kiesabbau Gheid“ und der Arealgestaltung „Olten SüdWest“ (mit Verlegung Gheidweg) insgesamt 2'800 m² Wald zu roden, davon 1'280 m² temporär. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Olten Nr. 4543 und 5308 (Koord. Ca. 634.030 / 243.960) und ist befristet bis 31. Dezember 2009.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 2'800 m² an Ort und Stelle beziehungsweise unmittelbar angrenzend auf der Parzelle GB Olten Nr. 4543 (Koord. Ca. 634.030 / 243.960) wieder aufzuforsten.

RRB Nr. (Nr. RRB) vom (Datum RRB)